

Kleine Anfrage

Beschulung von Flüchtlingskindern

Frage von Landtagsabgeordnete Karin Rüdisser-Quaderer

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 30. September 2015

Ich möchte diese Kleine Anfrage gerne an den Herrn Innenminister richten, weil von Gesetzes wegen könnte ich mir schon vorstellen, was das Schulamt dazu zu sagen hat. Die Aufnahme von neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen in die Schulen führt immer wieder zu Fragen, deren Regelungen der aktuellen Rechtslage und Praxis entsprechen müssen. Die Schulpflicht wird durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet. Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht. Recht und Pflicht zum Grundschulunterricht gelten für alle Kinder, einschliesslich der Kinder ausländischer Nationalität und im Besonderen für Flüchtlingskinder - unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

- * Wie kommt es, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche monatelang warten müssen, bis sie beschult werden, obschon sie zum Beispiel im Aufnahmezentrum für Flüchtlinge in Vaduz einen offiziellen Aufenthalt haben?
- * Kann man das übliche Verfahren besser regeln beziehungsweise verkürzen, aufgrund der jetzigen Flüchtlingssituation, damit diese Kinder möglichst rasch beschult werden können?

Antwort vom 02. Oktober 2015

Zu Frage 1: Die in Liechtenstein geltende Schulpflicht gilt auch für Kinder von Asylsuchenden und ist explizit in Art. 24 des Asylgesetzes normiert. Daher sind Kinder im schulpflichtigen Alter vom Schulamt ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend einzuschulen. Minderjährige Kinder von Asylsuchenden und unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen der obligatorischen Schulzeit verpflichtet, den Kindergarten, die Primarschule und die weiterführenden Schulen des Staates zu besuchen. Der Schulbesuch beginnt in der Regel spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs unter Beachtung der Schulferien und in Rücksprache mit dem Schulamt.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgaben und im Interesse und zum Wohl des Kindes ist eine möglichst rasche Beschulung der Kinder das Ziel. Da der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zentrale Voraussetzung für die weitere Bildung ist und die Kinder ausländischer Nationalität für den Besuch der Regelschule meist nicht über ausreichend gute Deutschkenntnisse verfügen, besuchen sie zunächst die Klasse Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Triesen.

Zusammen mit dem Schulamt wird dann entschieden, wann die Kinder die Regelschule besuchen dürfen. Dieser Entscheid berücksichtigt die Umstände des jeweiligen Einzelfalls und basiert auf entsprechenden individuellen Abklärungen hinsichtlich des Alters und des Bildungsstands des Kindes sowie unter Beachtung des Stands des Asylverfahrens.

Bezüglich des Aufenthaltsstatus der Asylsuchenden ist darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Personen erst mit der Asylgewährung einen gesetzlichen Anspruch auf Regelung ihres Anwesenheitsverhältnisses und somit auf Erteilung einer Bewilligung durch das Ausländer- und Passamt nach Massgabe des Ausländergesetzes haben.

Zu Frage 2: Von gesetzlicher Seite steht einer raschen Einschulung von Flüchtlingskindern aus Krisengebieten wie Syrien oder Ukraine nichts im Wege und auch in der Praxis werden zum Wohle des Kindes oft pragmatische Lösungen gesucht. So im Falle von zwei Familien aus dem Krisengebiet der Ukraine, deren Kinder relativ rasch eingeschult werden konnten. Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, sind der individuelle Bildungsstand sowie gewisse Deutschkenntnisse für eine rasche Einschulung von Vorteil. Es wird dabei jeweils eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen, um den individuellen Bedürfnissen der Kinder bestmöglich Rechnung zu tragen.